

Willkommen im Welterbe- Besucherzentrum

Viel Grund zur Freude hat in diesen Tagen Welterbemanagerin Patricia Alberth: Das Team des Zentrums Welterbe Bamberg, die zentrale Koordinierungsstelle für alle Welterbe-Belange, ist bereits vom Rathaus Geyerswörth in die neuen Räume an der Unteren Mühlbrücke umgezogen. In drei Tagen ist es dann soweit: das neue Welterbe-Besucherzentrum wird feierlich eröffnet. Ab 30. April werden hier auf rund 220 Quadratmetern Ausstellungsfläche die Besonderheiten des Welterbes „Altstadt von Bamberg“ vermittelt. Viel Grund zur Freude also auch für die ganze Stadt und ihre Gäste!

Mehr zum Thema auf S. 3.



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort

spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

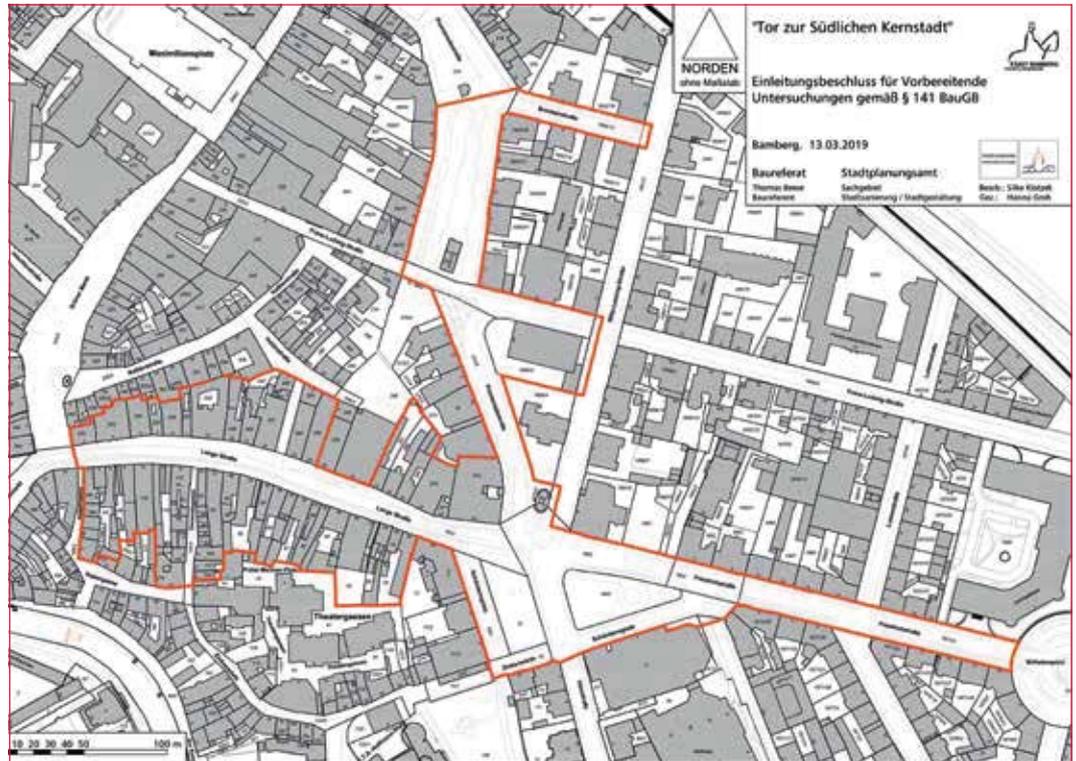
ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

26.04.2019
Andreas Starke
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung des Beginns der Vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Tor zur südlichen Kernstadt“ gemäß § 141 Baugesetzbuch

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.04.2019 den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Untersuchungsgebiet ist im Plan vom 13.03.2019, der auch Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, darstellt.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen. Hiernach sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige im Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung erforderlich ist.



Bamberg, 18.04.2019
STADT BAMBERG

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig: Frau Höfner
Zi. 105, Tel. 0951 87-1677
Fax 0951 87-1760
Az.: 1812/18

Vorhaben

Nutzungsänderung von Lager, Laden und Indoorspielplatz zu Büro sowie Schulung

Grundstücke

Bamberg, Memmelsdorfer Str. 75
Gemarkung Bamberg,
Flurstück-Nr. 5677

Bauherr

Mich. Weyermann GmbH & Co. KG
vertreten durch: Herrn Jürgen Buhrmann

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche **BAUGENEHMIGUNG** im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.
2. Nachbarn haben dem Vorhaben teilweise nicht zugestimmt. Schriftliche Einwendungen sind nicht bekannt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird bei mehr als 20 Beteiligten die Zustellung nach Abs. 1 Satz 6 durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, 95444 Bayreuth erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.
- b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden

Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau- und Denkmalschutzrechts zum 01.07.2007 abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen